

Az.: 2 A 308/16.NC
2 K 455/13.NC

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch die Rektorin
- Justitiariat -
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Zulassung zum Studium Humanmedizin, 1. FS, WS 2012/13
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. März 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Januar 2015 - 2 K 455/13.NC - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester bei der Beklagten nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013.
- 2 Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 17. September 2012 bei der Beklagten die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität auf einen Studienplatz im 1. Fachsemester im Studiengang Humanmedizin mit der Begründung, dass die Kapazität nicht ausgeschöpft worden sei. Seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, ihn auf den begehrten Studienplatz vorläufig zuzulassen, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 5. Dezember 2012 - NC 2 L 596/12 - ab. Seine dagegen gerichtete Beschwerde - NC 2 B 271/13 - nahm der Kläger im Juli 2013 - nach ablehnenden Beschwerdeentscheidungen des erkennenden Senats in Parallelverfahren vom 20. Juni 2013, vgl. NC 2 B 505/12 - zurück.
- 3 Mit Bescheid vom 5. Juni 2013 lehnte die Beklagte den streitgegenständlichen Antrag unter Verweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ab. Das Verwaltungsgericht habe die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 - SächsZZVO 2012/2013 - vom 22. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 376) festgesetzte Zulassungszahl von 300 Studienplätzen im Studiengang Humanmedizin bestätigt. Zudem seien mit Stand vom 25. Oktober 2012

im 1. Fachsemester 305 Studienanfänger eingeschrieben gewesen. Es bestehe keine freie Kapazität im Studiengang Humanmedizin.

- 4 Die am 18. Juni 2013 in der Hauptsache erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Januar 2015 - 2 K 455/13.NC - abgewiesen. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 festgesetzte Anzahl von 300 Studienplätzen die vorhandene Kapazität ausschöpfe, die sich auf 286 Studienplätze belaufe. Tatsächlich eingeschrieben seien nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester 305 Studenten. Das Lehrangebot sei mit 253,5 LVS zutreffend ermittelt worden (vgl. die Aufstellung Urteilsabdruck S. 21; soweit dort oberhalb der Berechnung fettgedruckt die Zahl 257,5 LVS genannt ist, handelt es sich um ein offensichtliches Versehen). Die Regellehrverpflichtung für Professoren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS sei richtig mit acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) angesetzt worden. Die Deputatsverminderung für den wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr..... in Höhe von fünf LVS wegen dessen Personalratstätigkeit und Schwerbehinderung begegne keinen Bedenken. Das Verwaltungsgericht geht weiter - unter Berücksichtigung der hierzu vorhandenen Rechtsprechung des Senats - davon aus, dass bei der Berechnung des Dienstleistungsexports für nicht zugeordnete Studiengänge gemäß § 11 Abs. 2 KapVO zutreffend kein Schwund berücksichtigt worden sei. Auf der Lehrnachfrageseite sei der Curriculareigenanteil der Lehreinheit Vorklinische Medizin in Höhe von 1,561 am Curricularnormwert (CNW) von 8,2 zutreffend berechnet worden.
- 5 Der Senat hat auf Antrag des Klägers die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 12. Mai 2016 - 2 A 297/15.NC - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 6 Mit seiner Berufung trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe unzutreffend beim Abzug des Dienstleistungsexports aus der Lehreinheit Vorklinik für die importierenden Studiengänge Zahnmedizin und Pharmazie keine um den Schwund bereinigte Studienanfängerzahl, sondern die durch den Schwund erhöhte Studienanfängerzahl in die Berechnung eingestellt und dies mit dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 KapVO begründet. Dieser Auslegung stehe jedoch das Formelwerk der Kapazitätsverordnung entgegen; in der Berechnungsformel in Anlage 1 Abschnitt I

Ziff. 2 zur KapVO stehe das Symbol „A“ für die Aufnahmekapazität ohne Schwundkorrektur. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts konterkariere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Bedürfnis für die bundeseinheitliche Festlegung von Maßstäben für die Berechnung von Ausbildungskapazitäten bestehe; dieses werde dadurch verstärkt, dass bei generellen Zulassungsbeschränkungen davon die Gleichmäßigkeit der Belastung der Universitäten abhängt und die Entwicklung brauchbarer Kapazitätskriterien ohnehin für die Planung des Hochschulausbaus erforderlich sei (BVerfG, Urt. v. 18. Juli 1972 - 1 BvL 32/70 -, juris Rn. 76). Bei Ansatz einer schwundbereinigten Studienanfängerzahl der importierenden Studiengänge ergebe sich für den Studiengang Humanmedizin eine Kapazität von rund 313 Studienplätzen. Das Verwaltungsgericht habe zudem unzutreffend die Lehrverpflichtung der Professoren mit acht LVS bewertet, was angesichts der Erhöhung der Regellehrverpflichtung in zwölf anderen Bundesländern auf neun LVS nicht mehr rechtmäßig sei und ebenfalls der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur einheitlichen Belastung der Hochschulen sowie dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 15. Januar 2014 - VerfGH 109/13 - zur Beobachtungs- und Überprüfungsobliegenheit des Normgebers widerspreche. Mangels sachlicher Rechtfertigung für die Beibehaltung des niedrigeren Lehrdeputats sei auch angesichts steigender Bewerberzahlen ein Deputat von neun LVS zugrunde zu legen; der Kläger verweist insoweit auf die Ausführungen bei Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, 2. Aufl., Bd. 2, Rz. 199 ff.. Dies gebiete auch der Grundsatz der Bilanzierungssymmetrie: Wenn die Lehrnachfrage bundeseinheitlich (mit dem CNW von 8,2) berechnet werde, müsse dies auch für die Lehrangebotsseite gelten. Es werde hierzu auf den „Beihilfestandard“ im Beamtenrecht verwiesen. Es liege im Verantwortungsbereich des Ordnungsgebers, im Wege der praktischen Konkordanz einen Ausgleich zwischen den betroffenen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 3 GG zu schaffen. Bei Ansatz eines Lehrdeputats von neun LVS ergebe sich für den Studiengang Humanmedizin eine Kapazität von rund 302 Studienplätzen. Die Deputatsverminderung von Dr..... in Höhe von fünf LVS sei nicht zu berücksichtigen, denn weder die Personalratstätigkeit noch die Schwerbehinderung hätten zu einer übermäßigen Belastung geführt. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass Dr..... im Wintersemester 2015/2016 freiwillig auf die Verminderung verzichtet habe, um die Zielvorgabe von (dann) 320 Studienplätzen sicherzustellen. Schließlich

dürften bei der Ermittlung der Lehnachfrage die Vorlesungen nicht als Ausbildungsaufwand in die Berechnung des Curricularwertes eingehen, weil sie keine teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen seien. Der Curriculareigenanteil für den vorklinischen Studienabschnitt von 1,5612 sei um den Anteil für die Vorlesungen in Höhe von 0,1112 zu kürzen und also mit 1,4500 einzustellen, wodurch sich eine Kapazität von rund 314 Studienplätzen errechne. Bei Berücksichtigung aller genannten Mängel ergebe sich eine Kapazität von rund 351 Studienplätzen.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Januar 2015 - 2 K 455/13.NC - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Juni 2013 zu verpflichten, den Kläger außerhalb der festgesetzten Kapazität auf einen Studienplatz im 1. Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 zuzulassen,

hilfsweise beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt.

8 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Sie verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung mit ergänzenden und vertiefenden Ausführungen. Für die Rechtmäßigkeit der Deputatsermäßigung für Dr..... im Studienjahr 2012/2013 sei der für das Studienjahr 2015/2016 erklärte Verzicht gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 KapVO irrelevant. Entgegen der Ansicht des Klägers gehörten die Vorlesungen zu den Pflichtveranstaltungen nach § 2 Abs. 6 ÄApprO i. V. m. der Anlage 1 zur ÄApprO. Dies ergebe sich zudem aus der Berücksichtigung des der Approbationsordnung vorgelagerten europarechtlichen Rahmens, namentlich aus Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36 EG. Der vom Kläger herangezogene § 2 Abs. 7 Satz 1 ÄApprO regele die Nachweispflichtigkeit von Veranstaltungen, nicht hingegen, welche Veranstaltungen als Pflichtveranstaltungen im ausbildungs- und kapazitätsrechtlichen Sinne zu werten seien.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig und die Gerichtsakten des Zulassungs-

und Berufungsverfahrens sowie auf die Gerichtsakte des Eilverfahrens NC 2 B 271/13 verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.
- 12 A. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage bestehen keine durchgreifenden Bedenken.
- 13 1. Der Senat geht davon aus, dass das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage (noch) besteht, obgleich nach Aufforderung in der Terminladung vom 2. Dezember 2016 eine eidesstattliche Versicherung des Klägers, dass er zwischenzeitlich keine anderweitige vorläufige oder endgültige Zulassung zum Studium der Humanmedizin erhalten habe, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 21. März 2017 nicht vorgelegt wurde. Das Rechtsschutzbedürfnis ist im Regelfall zu bejahen, weil die Rechtsordnung immer dann, wenn sie ein materielles Recht gewährt, grundsätzlich auch ein Interesse an dessen gerichtlichem Schutz anerkennt. Es ist also nur dann zu verneinen, wenn besondere Umstände gegeben sind, wenn etwa ein Obsiegen dem Kläger keinen rechtlichen Vorteil bringt, es einfachere oder effektivere Möglichkeiten des Rechtsschutzes gibt oder es sich als rechtsmissbräuchlich darstellt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., Vorb § 40, Rn. 37); hierbei ist kein strenger Maßstab anzulegen und das Rechtsschutzbedürfnis im Zweifel zu bejahen (Kopp/Schenke, a. a. O. Vorb. § 40 Rn. 38 m. w. N.). Besondere Umstände für eine Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses liegen mangels positiver Kenntnis des Senats von einer anderweitigen Zulassung nicht vor. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Klägers zur Glaubhaftmachung der nicht vorhandenen anderweitigen Zulassung, wie dies im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO mit dem Ziel der vorläufigen Zulassung auf einen Studienplatz im Rahmen des Anordnungsgrundes erforderlich ist (vgl. hierzu Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Band 1 - Der Kapazitätsprozess, Rn. 268, 270 m. w. N.).
- 14 2. Ferner steht dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen, dass das Studienjahr 2012/2013 während des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens abgelaufen ist. Eine Erledigung ist hierdurch nicht eingetreten. Der Kläger begehrt die Zulassung zum

Hochschulstudium der Humanmedizin im ersten Fachsemester. Er nimmt dabei Bezug auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Wintersemesters 2012/2013, weil dieses Semester Gegenstand seines Zulassungsantrags war. Damit beschränkt sich aber das Rechtsschutzziel des Klägers nicht auf den zeitlich gebundenen Besuch der im Wintersemester 2012/2013 für Studienanfänger angebotenen Lehrveranstaltungen. Sein Rechtsschutzziel ist vielmehr - entsprechend der in den Eilverfahren geübten Praxis - auf die Aufnahme des gewünschten Hochschulstudiums zum nächstmöglichen Zeitpunkt „zu den Rechtsverhältnissen des Wintersemester 2012/2013“, d.h. nach den für die Zulassung zu diesem Semester maßgeblichen Regeln und tatsächlichen Verhältnissen gerichtet (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 22. Juni 1973 -VII C 7.71 - juris; BayVGh, Beschl. v. 22. Januar 2014 - 7 ZB 13.10359 - juris; NdsOVG, Urt. v. 7. April 2016 - 2 LB 60/15 -, juris m. w. N.).

- 15 B. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf außerkapazitäre Zulassung auf einen Vollstudienplatz im 1. Fachsemester Humanmedizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 (I.), noch auf einen Teilstudienplatz (II.). Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 5. Juni 2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 16 I. Mit der in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 festgesetzten Zulassungszahl von 300 Studienplätzen (ausgehend von einer berechneten Kapazität von 286,17) für Studienanfänger ist die tatsächliche Aufnahmekapazität der Lehrinheit Vorklinik ausgeschöpft; die Studienplätze sind allesamt kapazitätswirksam belegt. Die Kapazitätsberechnung bietet weder im Hinblick auf das Lehrangebot (1.) noch die Lehrnachfrage (2.) Anlass zu rechtlichen Bedenken. Auch die Überprüfung des Berechnungsergebnisses nach dem Dritten Abschnitt der Kapazitätsverordnung ist nicht zu beanstanden (3.). Danach stehen keine freien Studienplätze zur Verfügung (4.).
- 17 Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen sind die §§ 29 und 30 des Hochschulrahmengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Januar 1991 (BGBl. I S. 18, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007, BGBl. I S. 506 - HRG -). Danach hat die Hochschule in

zulassungsbeschränkten Studiengängen die vorhandenen Ausbildungskapazitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel grundsätzlich auszuschöpfen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 HRG). Die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) darf nicht niedriger festgesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung unbedingt erforderlich ist (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 HRG).

- 18 Die konkreten Zulassungszahlen für jede Hochschule werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 HRG durch Landesrecht festgesetzt. In Sachsen richtet sich die Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) in der für das Wintersemester 2012/2013 maßgeblichen Fassung vom 1. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 115). Danach werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge - also auch im Studiengang Medizin - vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung festgesetzt. Einzelheiten, insbesondere zu den inhaltlichen Kriterien der Festsetzung, sind im Hochschulzulassungsgesetz selbst nicht geregelt. Insoweit enthält § 1 SächsHZG i.V.m. Art. 12 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259 - Staatsvertrag -) jedoch eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Wissenschaftsministeriums.
- 19 Das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung zu den Einzelheiten der Kapazitätsfestsetzung ist dabei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (vgl. VGH BW, Urt. v. 20. November 2013 - NC 9 S 174/13 -, juris Rn. 26 m. w. N.): Zwar ist die Art und Weise der Kapazitätsermittlung eines der Kernstücke des Zulassungswesens und muss angesichts der unmittelbaren Wirkung auf das verfassungsmäßig gewährleistete Zugangsrecht der Studenten nach sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. April 1975 - 1 BvR 344/73 -, juris). Um allen Hochschulbewerbern gleiche Zugangschancen zu gewährleisten, sind daher objektivierte und nachprüfbar Kriterien für die

Kapazitätsermittlung in normativer Form zu entwickeln (vgl. BVerfG, Urt. v. 18. Juli 1972 - 1 BvL 32/70 -, juris). Dies kann gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geschehen. Trotz des Fehlens ausdrücklicher Vorgaben durch den Gesetzgeber wird die Verordnungsermächtigung in § 1 SächsHZG diesen Vorgaben jedoch gerecht. Denn das Hochschulzulassungsrecht wird durch Grundsätze beherrscht, die sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergeben: Maßgeblich geht es um die Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG hinsichtlich des Zugangsrechts der Hochschulbewerber einerseits und der grundrechtlich gewährleisteten Forschungs- und Lehrfreiheit der Hochschullehrer (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie der Ausbildungsbedürfnisse der bereits zugelassenen Studenten andererseits (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Oktober 1991 - 1 BvR 393/85, 1 BvR 610/85 -, juris). Der Ausgleich dieser Konfliktlage ist einer gesetzlichen Regelung daher nur eingeschränkt zugänglich, so dass die Festlegungen auch auf den Ordnungsgeber delegiert werden können (vgl. BVerfG, Beschlüsse v. 14. März 1989 - 1 BvR 1033/82, 1 BvR 174/84 - und vom 3. Juni 1980 - 1 BvR 967/78 u.a. -, alle juris).

20 Von der Ermächtigung ist durch die Verordnung des SMWK über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 29. März 1994 (SächsGVBl. S. 786), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 236) geändert worden ist, Gebrauch gemacht worden. Diese Kapazitätsverordnung regelt die Berechnung der Zulassungszahlen primär aufgrund der personellen Ausbildungskapazität der Hochschule (vgl. bereits die Überschrift des zweiten Abschnitts der KapVO). Hierzu wird das an der Hochschule vorhandene Lehrangebot (in Deputatsstunden) durch die Lehrnachfrage geteilt, die sich aus dem durchschnittlichen Betreuungsaufwand für die Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang ergibt. Für die Berechnung werden jeweils typisierende Durchschnittsbetrachtungen zugrunde gelegt, was den Anforderungen des Kapazitätserschöpfungsgebots genügt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1984 - 1 BvR 580/83 u.a. -, juris).

21 1. Das Lehrangebot ist hinsichtlich der in der vorklinischen Lehreinheit insgesamt zur Verfügung stehenden Deputatsstunden (unbereinigtes Lehrangebot, dazu a) von der

Beklagten zutreffend berechnet worden. Bei der Berechnung des Lehrangebots nach Abzug des anzurechnenden Dienstleistungsexports (bereinigtes Lehrangebot, dazu b) ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der in der Kapazitätsberechnung der Beklagten angesetzte Dienstleistungsexport keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

- 22 a) Das der Kapazitätsberechnung zugrunde gelegte unbereinigte Lehrangebot von 253,5 LVS ist anhand der dem Senat vorliegenden Kapazitätsakte nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zur Begründung wird zunächst auf die umfassenden, überzeugenden und mit der Berufung nicht substantiiert in Frage gestellten Darlegungen des Verwaltungsgerichts (Urteilsabdruck S. 5 bis 21) verwiesen, die sich der Senat zu eigen macht (§ 130b Satz 2 VwGO). Ergänzend führt der Senat aus:
- 23 aa) Soweit der Kläger rügt, die von der Beklagten gemäß der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung - DAVOHS - vom 10. November 2011 zugrunde gelegte Regellehrverpflichtung von Professoren von jeweils acht LVS sei rechtswidrig, ist dem nicht zu folgen. Der Senat hat hierzu in seinem Beschluss vom 1. Juli 2013 - NC 2 B 145/13 -, juris Rn. 5 ff. wie folgt ausgeführt:

„Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von acht LVS für Professoren zu erhöhen. Soweit der Antragsteller zur Begründung auf § 29 Abs. 1 HRG verweist, führt dies nicht weiter: Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass die Bestimmung der Höhe der Lehrverpflichtungen für bestimmte Gruppen von Lehrpersonal nicht zu den (bundes-) einheitlichen Grundsätzen im Sinne von § 29 Abs. 1 HRG gehöre, sondern eine dem Dienstrecht zuzuordnende Frage sei, für deren Regelung die Länder die uneingeschränkte Kompetenz besitzen. Obwohl der Umfang der Lehrverpflichtung Einfluss auf die Studienplatzkapazität habe, werde er in deren bundeseinheitlicher Berechnung nur als ein der Höhe nach variabler Parameter berücksichtigt, weshalb er nicht den Charakter eines Grundsatzes der Kapazitätsermittlung habe. Auf diese Argumentation geht die Beschwerde nicht ein.

Etwas anderes folgt entgegen dem Vorbringen des Antragstellers auch nicht aus Art. 12 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008. Hiernach bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des zentralen Vergabeverfahrens, darunter die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Art. 6 des Staatsvertrages; soweit es für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist, müssen die Rechtsverordnungen übereinstimmen. Art. 6 Abs. 3 des Staatsvertrages bestimmt, dass die jährliche Aufnahmekapazität auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien zu ermitteln ist; hierbei ist das Lehrangebot ausgehend von den Stellen und

den dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen zu ermitteln und der Ausbildungsaufwand durch studiengangspezifische Normwerte durch Verordnung festzusetzen. Eine Pflicht zur Einführung einheitlicher Lehrdeputate in den Ländern ergibt sich hieraus indessen nicht; die Bestimmung soll vielmehr sicherstellen, dass das Lehrangebot bundesweit auf dieselbe Weise ermittelt wird, nämlich anhand der zur Verfügung stehenden Deputatsstunden, und auf diese Weise die Vergleichbarkeit ermöglichen. Maßgeblich hierfür ist die Ermittlung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungsstunden; durch wie viele Lehrkräfte mit welchem konkreten Lehrdeputat diese erbracht werden, ist dafür nicht von Bedeutung.

Der Senat sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis des Antragstellers auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 208, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder Verordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a. O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte.

Schließlich hat auch die auf Anregung der Antragstellerseite in einem Parallelverfahren betreffend die Zulassung zum Medizinstudium in Dresden eingeholte Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu den bei Novellierung der DAVOHS im Jahr 2011 angestellten Überlegungen keine gegenteilige Erkenntnis erbracht. Aus den übersandten Materialien aus dem Jahr 2010 ergibt sich, dass der Verordnungsgeber vor Novellierung der DAVOHS 2003 die in den Bundesländern vorhandenen unterschiedlichen Regelungen zur Höhe der Lehrverpflichtung betrachtet hat. Im Ergebnis wurde für Sachsen eine Bandbreite von zwei bis 16 LVS festgelegt, indessen von einer Erhöhung der Regellehrverpflichtung

von acht LVS wegen befürchteter negativer Auswirkungen auf die Qualität der Lehrveranstaltungen sowie der erforderlichen Erbringung anderer Dienstaufgaben der Lehrenden abgesehen. Zur Begründung wird weiter angegeben, die bestehende Regellehrverpflichtung liege im bundesweit üblichen Rahmen und habe sich bewährt; eine Erhöhung der Regellehrverpflichtung wäre ein Wettbewerbsnachteil für die Hochschulen in Sachsen.

Aus den Entstehungsmaterialien zur DAVOHS 2011 ergibt sich damit hinreichend, dass der Ordnungsgeber sich des ihm eingeräumten Spielraums bei der Festsetzung der Regellehrverpflichtung bewusst war und er diesen Spielraum unter Einbeziehung und Abwägung unterschiedlicher Gesichtspunkte in rechtlich nicht zu beanstandender Weise genutzt hat. Dabei kann dahinstehen, ob im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung punktuell bereits erfolgte Anhebungen der Regellehrverpflichtung in anderen Bundesländern übersehen wurden. Selbst wenn zwischenzeitlich mehr Bundesländer eine Regellehrverpflichtung von neun LVS festgelegt haben, als der sächsische Ordnungsgeber im Jahr 2010 angenommen hat, berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit der Regelung in § 7 DAVOHS 2011. Gleiches gilt für die Gewichtung der weiteren vom Ordnungsgeber eingestellten Überlegungen. Für die Annahme, der Ordnungsgeber habe bei Erlass der DAVOHS 2011 seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Spielraum überschritten, ist vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.“

- 24 An diesen Ausführungen hält der Senat auch unter Berücksichtigung der Berufungsbegründung weiter fest. Mit weiterem Beschluss vom 29. April 2014 - NC 2 B 509/13 -, juris Rn. 12 zu § 19 Abs. 1 KapVO hat der Senat zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 15. Januar 2014 - VerfGH 109/13 - betreffend die Beobachtungs- und Überprüfungspflicht des Ordnungsgebers - ausgeführt:

„Der Senat hält an dieser Auffassung auch im Hinblick auf die vom Antragsteller zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (BerlVerfGH, Beschl. v. 15. Januar 2014 - 109/13 -, juris) betreffend den pauschalen Krankenversorgungsabzug für die Lehrinheit Tiermedizin weiter fest. Zum einen lässt sich die dort festgestellte Verletzung des Kapazitätserschöpfungsgebots durch Nichtbeachtung der Beobachtungs- und Überprüfungspflicht des Ordnungsgebers im Bereich des Studiengangs Tiermedizin an der FU Berlin nicht ohne Weiteres auf die Gegebenheiten im Studiengang Zahnmedizin der Antragsgegnerin übertragen, wengleich angesichts der abgelaufenen Zeitspanne seit den der Marburger Analyse I zugrundeliegenden Erhebungen nicht von der Hand zu weisen ist, dass sich die dort gesammelten Daten auch im Bereich der nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO einzusetzenden Behandlungseinheiten seither verändert haben können. Zum anderen hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin trotz Bejahung einer Verletzung der Beobachtungs- und Überprüfungspflicht des dortigen Ordnungsgebers davon abgesehen, die maßgebliche Vorschrift für nichtig zu erklären. Er hat zudem ausdrücklich davon abgesehen, für den dem Ordnungsgeber eingeräumten Übergangszeitraum den pauschalen Krankenversorgungsabzug von 30 % zu reduzieren, da hierfür ohne weitere Ermittlungen zu den aktuellen Verhältnissen keine

hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich seien; derselbe Grund spreche auch gegen eine Korrektur des Pauschalabzuges im fachgerichtlichen Eilverfahren im Wege einer richterlichen Notkompetenz. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem vom Senat in seinem Hinweisschreiben vertretenen Standpunkt, wonach mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine bestimmte Veränderung der Bezugsgrößen des Faktors 0,67 die Festsetzung eines Sicherheitszuschlags nicht in Betracht kommt.“

25 Diese Ausführungen lassen sich auf die Festlegung der Regellehrverpflichtung in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen übertragen. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass die bei Erlass der Verordnung im Jahr 2011 zugrunde gelegten Erwägungen des Verordnungsgebers wegen zwischenzeitlich eingetretener maßgeblicher Veränderungen der tatsächlichen Umstände einer Überprüfung bedürften. Die Festlegung von acht LVS entspricht im Übrigen der aktuellen Fassung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über Regellehrverpflichtungen vom 12. Juni 2003.

26 bb) Soweit der Kläger rügt, die Deputatsreduzierung für Dr..... in Höhe von fünf LVS wegen dessen Schwerbehinderung und Tätigkeit als Personalrat sei nicht zu berücksichtigen, ist dem nicht zu folgen. Der Senat verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 20. Juni 2013 - NC 2 B 505/12 -, in dem wie folgt ausgeführt wird (Rn. 12):

„Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht zutreffend die Deputatsreduzierung von Dr..... in Höhe von vier LVS im Hinblick auf dessen Tätigkeit als Personalrat berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, dass Rechtsgrundlage für die Freistellung als Mitglied des erweiterten Vorstands des Personalrats § 46 Abs. 3 SächsPersVG sei, wonach die Auswahl freizustellender Personalratsmitglieder allein der Personalvertretung obliege; eine Abwägungsentscheidung des Dienstherrn nach § 8 Abs. 5 DAVOHS sei deshalb für die Berücksichtigung der Freistellung nicht erforderlich. Die Rüge der Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass es einer Umsetzungsentscheidung des Dienstherrn bedürfe, geht demgegenüber fehl: Wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, bedarf es gerade keiner weiteren Entscheidung des Dienstherrn über die Umsetzung der vom Personalrat beschlossenen Freistellung. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch nicht aus der von der Beschwerde angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 10. Mai 1984 - 6 P 33/83 -, juris). Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Gegenteil ausdrücklich fest, dass die von der Personalvertretung getroffene Auswahl der freizustellenden Personalratsmitglieder nicht den rechtlichen Charakter eines an den Dienststellenleiter gerichteten Vorschlags habe, sondern für diesen insoweit verbindlich sei, als er nicht von ihr abweichen dürfe. Allerdings müsse es der Dienstherr ablehnen, die begehrte Freistellung „auszuführen“, wenn entweder die personalvertretungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien oder näher beschriebene unabweisbare Gründe

entgegenstehen. Entgegen der Beschwerde ergibt sich aus dieser Formulierung keine Verpflichtung des Dienstherrn, jeweils eine förmliche Entscheidung über die Ausführung bzw. Umsetzung der vom Personalrat getroffenen Auswahl herbeizuführen. Wenn - wie es der Regelfall sein dürfte - der Auswahl keine Gründe entgegenstehen, erschöpft sich die Tätigkeit des Dienstherrn im schlichten Beachten der vom Personalrat getroffenen Entscheidung durch faktische Umsetzung. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde ist im Hinblick auf die erfolgte Freistellung auch ohne Bedeutung, dass Dr..... seit 25. Mai 2011 nicht mehr Vorsitzender, sondern Mitglied des Vorstands des Personalrats ist. Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG gilt die Freistellungsmöglichkeit für Vorstandsmitglieder, Ergänzungsmitglieder und weitere Mitglieder gleichermaßen. Von dieser Möglichkeit hat der Personalrat im Dezember 2011 in Höhe von 50 % Gebrauch gemacht (vgl. das Schreiben des Personalrates vom 7. Dezember 2011). Die Entscheidung des Personalrats richtet sich ausschließlich nach § 46 Abs. 4, Abs. 3 SächsPersVG und muss auf einer sachgerechten Vorgehensweise beruhen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 1984 - 6 P 33/83 -, juris Rn. 15; Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 129/09 -, juris Rn. 13 ff.). Anhaltspunkte, dass diese Voraussetzungen entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts vorliegend nicht erfüllt sein könnten, sind nicht ersichtlich und auch von der Beschwerde nicht vorgetragen; insoweit besteht deshalb auch kein weiterer Aufklärungsbedarf. Soweit die Beschwerde entgegen der Senatsentscheidung vom 9. September 2009 - NC 2 B 129/09 - a. a. O. meint, die Antragsgegnerin müsse die durch die Umsetzung einer personalvertretungsrechtlichen Entscheidung eintretende Kapazitätsverminderung auf geeignete Weise ausgleichen, ist dem nicht zuzustimmen. Der Senat hält auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Antragstellerin an seiner Entscheidung fest.“

- 27 Der Senat hält hieran auch unter Würdigung der Berufungsbegründung weiter fest. Eine andere Wertung ist insbesondere nicht deshalb geboten, weil Dr..... für das Studienjahr 2015/2016 auf die Deputatsminderung verzichtet hat. Der Senat vermag nicht zu erkennen, welche Schlussfolgerungen aus diesem Umstand im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Deputatsreduzierung im streitgegenständlichen Studienjahr 2012/2013 zu ziehen sein sollten; solche legt auch der Kläger nicht dar.
- 28 b) Bei der Berechnung des bereinigten Lehrangebots ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der in der Kapazitätsberechnung der Beklagten angesetzte Dienstleistungsexport von 34,20 LVS keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden, mit der Berufung nicht substantiiert in Frage gestellten Feststellungen des Verwaltungsgerichts verwiesen (Urteilsabdruck S. 21 bis 23), die sich der Senat zu eigen macht (§ 130b Satz 2 VwGO). Zu ergänzen ist Folgendes:

- 29 Gemäß § 11 Abs. 2 KapVO sind zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind. Die Beklagte hat bei ihrer Prognose auf die bisherige Entwicklung abgestellt. Die in den Parameter $A_q/2$ eingestellten Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge (74 für Zahnmedizin, 48 für Pharmazie) sind ausgehend von den jeweiligen (tatsächlichen) Studienanfängerzahlen in den Wintersemestern 2011/2012 (74 bzw. 49) sowie 2010/2011 (80 bzw. 48) und 2009/2010 (81 bzw. 50) nicht zu beanstanden.
- 30 Soweit der Kläger rügt, beim Abzug des Dienstleistungsexports aus der Lehreinheit Vorklinik sei nicht die durch den Schwundausgleich erhöhte Studienanfängerzahl, sondern die (niedrigere) Studienanfängerzahl „vor Schwund“ in die Berechnung einzustellen, ist dem nicht zu folgen. Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat (vgl. Senatsbeschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris Rn. 13 ff. unter Verweis auf Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 129/09 -, juris), sprechen Wortlaut und Regelungszweck des § 11 Abs. 2 KapVO gegen ein Herausrechnen des Schwundes im nachfragenden Studiengang. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 KapVO alternativ oder kumulativ zu den voraussichtlichen Zulassungszahlen die „bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen“. Damit bringt der Ordnungsgeber zum Ausdruck, dass es nicht auf schwundbereinigte Studentenzahlen ankommt, sondern vereinfachend die Zulassungszahlen oder die tatsächlichen Zahlen der Vorjahre zugrunde gelegt werden sollen. Keine der Alternativen bietet Raum für eine Schwundberücksichtigung: Wird (wie hier nicht erfolgt) an die voraussichtliche Zulassungszahl im nachfragenden Studiengang angeknüpft, ist diese ihrerseits das Ergebnis einer Kapazitätsberechnung unter Berücksichtigung eines in dem betreffenden Studiengang (etwa Zahnmedizin) zu erwartenden Schwundes. Sie gibt eine - durch pauschalierende und typisierende Betrachtungsweise geprägte - Einschätzung der Universität ex ante wieder und findet in der entsprechenden Festsetzung in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung ihren Niederschlag. Wird dagegen (wie vorliegend) ausschließlich auf die bisherige Entwicklung abgestellt, ergeben sich die Studienanfängerzahlen anhand der tatsächlich vorhandenen Belegung, die die laut Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Zulassungszahl deutlich überschreiben kann (durch Überbuchung oder

gerichtlich zugelassene Bewerber). Dieser Ansatz stellt mit dem Rückgriff auf die tatsächlich vorhandene Belegung nicht auf eine rechnerisch ermittelte Kapazität, sondern gerade auf einen konkret erhobenen Befund ab.

31 Gegen diese Auslegung des § 11 Abs. 2 KapVO sprechen auch nicht die in der Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 2 zur Kapazitätsverordnung enthaltenen Berechnungsformeln. Die Anlage 1 betrifft das Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität aufgrund des Zweiten Abschnitts der Verordnung. Das Symbol A_p steht laut dem in Abschnitt III enthaltenen Verzeichnis der benutzten Symbole für die jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p. Diese Größe enthält (noch) keinen Schwundausgleich für den Studiengang p, weil das in Anlage 1 anhand von Formeln dargestellte Berechnungsverfahren lediglich den Zweiten Abschnitt der Kapazitätsverordnung umfasst, die Schwundberechnung indessen in § 16 KapVO, somit im Dritten Abschnitt der Verordnung, geregelt ist. Das Symbol A_q bezeichnet hingegen die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2 KapVO), vgl. Abschnitt III der Anlage 1 zur Kapazitätsverordnung; zur Ermittlung dieser Studienanfängerzahl macht die Definition dagegen keine Angaben. Damit bilden die vom Kläger herangezogenen Berechnungsformeln exakt den Inhalt des Verordnungstextes zum Zweiten Abschnitt ab und nehmen auf dessen Wortlaut Bezug. Ein Abweichen von Formeln und Text, wie es der Kläger zu erkennen meint, ist für den Senat nicht ersichtlich.

32 Schließlich begegnet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 KapVO auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Bedenken. Der Senat verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 11 Abs. 2 KapVO, nach der die Bestimmung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1989 - 7 C 17.89 -, juris Rn. 13).

33 Es wird vorsorglich ergänzend darauf hingewiesen, dass selbst bei Ansatz eines vom Kläger errechneten Dienstleistungsexports von lediglich 20,76 LVS an Stelle von 34,20 LVS das bereinigte Lehrangebot von (253,5 minus 20,76 =) 232,74 LVS unter Berücksichtigung des Curricularanteils von 1,561 lediglich zu einer Aufnahmekapazität von 298,19 Studienplätzen vor Schwund und von 303,75

Studienplätzen nach Schwund führen würde. Damit entstünden zwar angesichts einer festgesetzten Anzahl von 300 Plätzen gerundet vier zusätzliche Plätze; diese stünden indessen bei einer (kapazitätswirksamen, vgl. unter 4.) tatsächlichen Belegung von 305 Studenten nicht zur Verfügung.

34 2. Auch im Hinblick auf die Lehrnachfrage begegnet die Kapazitätsberechnung keinen rechtlichen Bedenken. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Urteilsabdruck S. 24/25) Bezug und macht sie sich zu eigen (§ 130b Satz 2 VwGO).

35 Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, der Curriculareigenanteil für den vorklinischen Studienabschnitt von 1,5612 sei um den auf die Vorlesungen entfallenden Anteil in Höhe von 0,1112 zu kürzen, weil diese keine teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen darstellten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KapVO bestimmt der Curricular-normwert den in Deputatsstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Dieser lässt sich definieren als Summe der für die Ausbildung eines Studenten nach Studien- oder Prüfungsordnung insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen; er schließt die gesamte (Pflicht-) Nachfrage nach Lehrveranstaltungen in der Lehreinheit, der ein Studiengang zugeordnet ist, und in fremden Lehreinheiten, in denen dieser Studiengang nicht zugeordnet ist, aber in denen er Dienstleistungen nachfragt, ein, also auch den Aufwand der Lehreinheiten für Vorlesungen und Wahlpflichtveranstaltungen (vgl. Bahro/Berlin, Hochschulzulassungsrecht, 4. Aufl., § 13 KapVO, Rn. 1). Die maßgeblichen Lehrveranstaltungen sind aus der Studienordnung der Beklagten vom 22. Juni 2004 ersichtlich. Die Unterrichtsveranstaltungen umfassen gemäß § 7 der Studienordnung Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Kurse, Unterricht am Krankenbett, gegenstandsbezogene Studiengruppen sowie Tutorien. Gemäß § 12 der Studienordnung zählen zu den fakultativen Unterrichtsveranstaltungen Vertiefungsangebote oder interdisziplinäre bzw. fakultätsübergreifende Unterrichtsveranstaltungen sowie medizinspezifische Kursangebote des Fachsprachenzentrums. Gemäß § 3 Abs. 4 der Studienordnung sind Art und Umfang der obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen dem Studienablaufplan zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil der Studienordnung ist. Dieser sieht für das erste und

zweite Studienjahr zunächst die Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 ÄApprO vor, somit praktische Übungen, Unterricht am Krankenbett, Praktika, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen. Hinzu kommen die begleitenden Vorlesungen nach § 2 Abs. 6 ÄApprO; nach dieser Bestimmung werden die in § 2 Abs. 3 bis 5 ÄApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. Demzufolge zählen die im Studienablaufplan genannten Vorlesungen zu den regulären Pflichtveranstaltungen; der auf sie entfallende Aufwand an Deputatsstunden der beteiligten Lehreinheiten fließt in den Curricularnormwert ein.

- 36 Die Auffassung des Klägers, in den Curricularnormwert dürften nur nachweispflichtige Pflichtveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 7 ÄApprO einfließen, Vorlesungen könnten demnach nur berücksichtigt werden, wenn ihr Besuch in der Studienordnung vorgeschrieben sei, was gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung nicht der Fall sei, findet weder in der Ärzteapprobationsordnung noch in der Studienordnung der Beklagten eine Stütze. Die Regelung in § 2 Abs. 7 ÄApprO betrifft ausschließlich die Nachweispflichtigkeit von Lehrveranstaltungen und gibt keine Auskunft zu der Frage, welche Veranstaltungen als Pflichtveranstaltungen gelten. Diese Frage ist - wie oben dargelegt - hinsichtlich der Vorlesungen in § 2 Abs. 6 ÄApprO geregelt. Im Übrigen *ist* der Besuch der Vorlesungen in der Studienordnung vorgeschrieben, vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Studienordnung i. V. m. dem Studienablaufplan.
- 37 3. Die Überprüfung des Berechnungsergebnisses nach dem Dritten Abschnitt der Kapazitätsverordnung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Senat verweist auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 16 KapVO - Anwendung der Schwundquote - (Urteilsabdruck S. 25/26), die auch der Kläger nicht angreift, und macht sie sich zu eigen (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 38 4. Die nicht zu beanstandende Kapazitätsberechnung der Beklagten ergibt eine Kapazität von 286,17 Studienplätzen; festgesetzt wurden durch die Beklagte 300 Plätze. Diese sind entgegen den ursprünglich erhobenen, im Berufungsverfahren nicht weiter verfolgten Rügen des Klägers sämtlich kapazitätswirksam belegt, nachdem die Beklagte gemäß der Belegungsliste (Stand 25. Oktober 2012) 305 Studenten

zugelassen hat. Hinsichtlich der vom Kläger beanstandeten Belegungsmängel hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass eine etwaige fehlerhafte Besetzung innerhalb der festgesetzten Kapazität nicht zur Entstehung außerkapazitärer Studienplätze führt (vgl. VGH BW, Beschl. v. 17. Januar 2013 - NC 9 S 2775/10 -, juris). Das Verwaltungsgericht hat weiter zutreffend dargelegt, dass unabhängig davon keine Belegungsmängel ersichtlich seien. Der Senat nimmt hierauf gemäß § 130b Satz 2 VwGO Bezug.

39 II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zulassung beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt (Teilstudienplatz), wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat (Urteilsabdruck S. 26). Der Senat verweist auf die entsprechenden Ausführungen und macht sie sich zu eigen, § 130b Satz 2 VwGO.

40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

41 Die Revision ist nicht zulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1989 - 7 C 17/89 - a. a. O. sowie Beschl. v. 2. November 2011 - 6 B 37.10 -, juris Rn. 4 m. w. N.).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte